



## VCI-Stellungnahme

### zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union durch Novellierung der Altölverordnung (AltöIV)

#### Erweiterung der Altöl-Definition um „Emulsionen“ (§ 1a)

In dem vorliegenden Entwurf soll in § 1a AltöIV die Definition für Altöle dahingehend erweitert werden, dass auch Altöl-Gemische aufgenommen werden sollen, *„insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen“*. Entsprechende Vorgaben aus den relevanten europäischen Richtlinien gibt es hierfür nach unserer Einschätzung nicht.

Die Erweiterung würde zu Problemen in der Praxis und zu Benachteiligungen von Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlagen führen. Zudem entspricht dies nicht dem Ansatz des Gesetzgebers laut Verordnungsbegründung, *„die neuen Vorgaben der europäischen Richtlinie ‚eins zu eins‘ in das nationale Recht zu integrieren“*.

**Wir plädieren dafür, diesen neuen Zusatz ersatzlos zu streichen.**

#### Begründung:

Anlage 1 AltöIV definiert die Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) abschließend, welche unter die Sammelkategorien der AltöIV fallen. Da die AltöIV die einschlägigen Altöle zwingend einer Kategorie zuordnet, um die jeweiligen Pflichten zu erfüllen, können auch nur die in der Anlage 1 aufgelisteten Abfallarten unter die Regelungen der AltöIV fallen.

Die geänderte Definition erweitert den Anwendungsbereich nunmehr auf Altöl-Gemische, *„insbesondere die in Form von Emulsionen vorkommen“*. Die Anlage 1 der AltöIV enthält diese „Emulsionen“ aber – wie weiter unten näher erläutert - aus gutem Grund nicht. Keine der den Sammelkategorien zuzuordnenden Abfallarten beschreibt daher eine derartige „Emulsion“.

## Die Abfallarten

*12 01 07\* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) – Sammelkategorie 2*

*12 01 06\* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) – Sammelkategorie 3*

der Anlage 1 AltöIV schließen derartige „Emulsionen“ sogar explizit aus.

Emulsionen sind aus unserer Sicht keine Altöle, sondern hieraus können ggfs. Altöle durch geeignete Aufbereitung gewonnen werden. Ob diese wiederum dann einer stofflichen Verwertung zugänglich sind, muss dann in jedem Einzelfall analytisch und wirtschaftlich definiert werden.

Laut § 2 AltöIV würde für Emulsionen nicht der Weg in die Altölaufbereitung Pflicht sein, sondern die stoffliche Verwertung vornehmlich anzuwenden sein. Dies kann natürlich auch der Weg in die chemisch-physikalische Behandlung sein. Die entsprechenden Anlagen werden aber üblicherweise als Beseitigungsanlagen und nicht als Verwertungsanlagen eingestuft. Insofern entsteht hier ein nicht lösbarer Widerspruch.

Altöle sind klar definiert, Emulsionen aber nicht, sondern ein Sammelbegriff für Öl-Wasser-Gemische unterschiedlichster Zusammensetzung und Herkunft. Altöle werden in der Regel in Raffinerien aufgearbeitet und dann verwertet, Emulsionen aber gerade nicht, sondern in der Regel in Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlagen. Dies erfolgt mit sehr unterschiedlicher Technik und sehr unterschiedlicher Qualität der Spaltprodukte. Diese beiden Aufbereitungsarten haben keinen direkten Zusammenhang und sollten deshalb nicht im Rahmen der Altölverordnung zusammengefasst betrachtet werden.

Grundsätzlich sollte sich die Altölverordnung nur auf sortenrein abfallrechtlich zugeordnete und gesammelte Altöle nach Abfallartenkatalog beschränken und nicht auf Öle, die aus anderen Abfällen, wie z. B. Emulsionen, nach chemisch-physikalischer Behandlung gewonnen werden. Das Verwertungsgebot für Abfälle gilt als übergeordnete Vorgabe bereits aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und damit auch für die Spaltprodukte aus Emulsionen nach einer Behandlung. Auch aus diesem Grund gibt es keine Veranlassung, Emulsionen parallel zu Altölen den Regelungen der Altölverordnung zu unterwerfen.

## Grenzwerte (§ 3)

Gemäß § 3 Abs. 1 AltöIV dürfen Altöle nicht stofflich verwertet werden, wenn sie mehr als 20 mg/kg PCB oder/und mehr als 2 g/kg Gesamthalogen enthalten. Ausnahme: „Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch die stoffliche Verwertung zerstört werden oder zumindest die Konzentration dieser Schadstoffe in den Produkten der stofflichen Verwertung unterhalb der in Satz 1 genannten Grenzwerte liegt.“

Demgegenüber dürfen gemäß Artikel 7 Abs. 4 b Verordnung (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung) auch „andere Entsorgungsverfahren“ genutzt werden, wenn die enthaltenen POPs unterhalb der im Anhang IV der EU-POP-Verordnung genannten Grenzwerte liegen.

**Wir bitten darum, diesen Widerspruch aufzulösen.**

## Untersuchungspflichten (§ 5)

Gemäß § 5 Abs. 1 AltöIV sind von Altölen der Kategorie 1 und 2 Proben zu nehmen – ohne Eingrenzung, ob stoffliche Verwertung oder energetische Verwertung oder Beseitigung.

Gemäß § 5 Abs. 2 AltöIV muss, wer Altöle stofflich verwertet oder Altöle energetisch verwertet, egal welcher Sammelkategorie zugehörend, jede Anlieferung hinsichtlich PCB-Gehalt und Gesamthalogengehalt untersuchen.

Gemäß § 5 Abs. 4 AltöIV ist eine Behördenmeldung bei Überschreitung der Grenzwerte erforderlich.

Die ehemaligen Rechtsgrundlagen – EU-Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung sowie EU-Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle – für vorgenannte Vorgaben wurden aber mit Inkrafttreten der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG aufgehoben.

Artikel 21 der EU-Abfallrahmenrichtlinie regelt nun den Umgang mit Altöl. Das Monitoring des PCB-Gehaltes ist demnach lediglich bei der stofflichen Verwertung geboten, um die hergestellten Öle vor einer PCB-Verunreinigung „zu schützen“.

Die Regelungen der neuen POP-Verordnung mit jetzt noch schärferen Anforderungen an den Umgang mit POPs (hier: PCB) finden sich zudem in der AltöIV nicht wieder.

**Wir sehen daher keine rechtlichen Grundlagen für die vorgenannten Vorgaben bzgl. der energetischen Verwertung und wir bitten daher um Beschränkung der Vorgaben auf die stoffliche Verwertung.**

## „Altöl-Erklärung“ (§ 6)

Gemäß § 6 Abs. 1 AltöIV hat der „Abgeber“ von Altöl zur stofflichen oder energetischen Verwertung eine ergänzende Erklärung abzugeben (Anlage 3 AltöIV, bzw. Deklarationsanalyse im Entsorgungsnachweis).

Gemäß § 6 Abs. 2 AltöIV sind die Ergebnisse der Analysen in diese ergänzende Erklärung einzutragen (Anlage 3 AltöIV, bzw. Begleitschein, Feld „Frei für Vermerke“).

**Wir sehen auch hier keine rechtlichen Grundlagen für die vorgenannten Vorgaben bzgl. der energetischen Verwertung und bitten daher auch hier um Beschränkung der Vorgaben auf die stoffliche Verwertung.**

## AltöIV vs. PCBAbfallIV und AVV

In dem vorliegenden Entwurf der AltöIV existieren einige Unklarheiten im Verhältnis von AltöIV, PCBAbfallIV und AVV. So nimmt § 1 Abs. 3 AltöIV PCB-haltiges Altöl i. S. d. PCBAbfallIV vom Anwendungsbereich aus. Dies betrifft Altöl mit Gehalten > 50 mg/kg PCB.

Ziffer 1.3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV definiert PCB i. S. d. Artikel 2a Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT). Dies betrifft Abfall mit Gehalten > 50 mg/kg PCB.

Demnach benennen Abfallschlüssel gemäß AVV mit der Abfallbezeichnung „... die PCB enthalten“, Abfälle mit Gehalt > 50 mg/kg PCB.

Wenn aber die AltöIV PCB-haltige Altöle i. S. d. PCBAbfallIV ausnimmt, die AVV ausschließlich Abfälle > 50 mg/kg den Abfallarten mit dem Zusatz „... die PCB enthalten“ zuordnet, können die folgenden Abfallschlüssel nicht in den Anwendungsbereich der AltöIV (Anlage 1) fallen:

*13 01 01 Hydrauliköle, die PCB enthalten – Sammelkategorie 3*

*13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten, mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg – Sammelkategorie 3*

Der Zusatz, „mit einem PCB-Gehalt von nicht mehr als 50 mg/kg“ darf zudem gem. § 2 Abs. 1 AVV gar nicht verwendet werden.

**Wir bitten daher darum, §§ 3 und 4 der AltöIV hinsichtlich ihrer Aussagen PCB betreffend dahingehend klarzustellen, dass es sich zwar um Altöl mit PCB handelt, aber eben nicht um „Altöle, die PCB enthalten“ i. S. d. AVV.**

Die beiden o.g. Abfallschlüssel sollten daher gestrichen werden.

Die in § 4 Abs. 2 AltöIV formulierte „Ausnahme“ vom Vermischungsverbot kann ebenfalls nur für nicht PCB-haltige Abfallschlüssel i. S. d. AVV gelten. Für Altöle, die gemäß AVV die Formulierung „... die PCB enthalten“ beinhalten, gilt ein Vermischungsverbot i. S. d. PCBAfallV, sowie ein Beseitigungsgebot.

**Ansprechpartner:**

Prof. Dr. ██████████

Telefon: +49 (69) 2556-██████

E-Mail: ████████@vci.de

Wissenschaft, Technik und Umwelt  
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr  
Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- ▶ Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- ▶ Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 über 204 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 462.000 Mitarbeiter.*

Webseite: [www.vci.de](http://www.vci.de); Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)